

Kanzleistempel

Bestätigung i.S.d. § 2 Abs. 1 Z 4 der Covid-19-SchuMaV vom 01.11.2020 (BGBL II, 463/2020)

Ich bestätige hiermit, dass

**Frau/Herr, geboren am
wohnhaft,**

in meiner Kanzlei als Dienstnehmer beschäftigt ist.

Bei Rechtsanwaltskanzleien handelt es sich um keine Betriebe iSd §§ 7, 8 Covid-19-SchuMaV oder um Betriebe mit Einrichtungen iSd § 9 Abs. 2 und § 12 Covid-19-SchuMaV, sowie um keine Betreiber von Veranstaltungen iSd § 13 Covid-19-SchuMaV.

Weiters hat der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz mit Verordnung vom 01.11.2020 festgelegt, dass das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und das Verweilen außerhalb des eigenen privaten Wohnbereiches ausnahmsweise zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr des folgenden Tages erlaubt ist, wenn dies für berufliche Zwecke erforderlich ist (§ 2 Abs. 1 Z 4 Covid-19-SchuMaV).

Frau/Herr ist daher aufgrund der zitierten gesetzlichen bzw. verordnungsmäßigen Ausnahmebestimmungen berechtigt, zum Zwecke der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit in einer Rechtsanwaltskanzlei sich von ihrem/seinen Wohnort in zum Kanzleisitz, während der nächtlichen Ausgangssperre zu begeben.

Sie/Er ist weiters berechtigt, sich im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Rechtspflege auch zu Mandanten an deren Wohnsitz während der nächtlichen Ausgangssperre zu begeben, um dort unaufschiebbare Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Rechtspflege, beispielsweise die Errichtung von Testamenten, Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen vornehmen zu können.

....., am